

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Interne Dienste Tiefbau
Schauer, Thomas Telefon: 07071 204-1223
Kommunale Servicebetriebe Tübingen
Kraus, Stefan, Telefon: 07071/204-1595
Gesch. Z.: /

Vorlage 275/2024
Datum 28.11.2024

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 GBK Abwasser 2025-2026 Tübingen
Anlage 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Anlage 3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen. Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
 - a. Die vorhandene Kostenüberdeckung wird gemäß Anlage 14 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
 - b. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagennachweis des Eigenbetriebs KST (Stand 31.12.2023) übernommen (vgl. Anlage 15 der Gebührenkalkulation).
 - c. Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
 - d. Als Schmutzwassermenge werden 4.900.000 m³ pro Jahr prognostiziert (vgl. Anlage 16 der Kalkulation).
 - e. Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigung einfließt, werden für private Grundstücke 5.450.000 m² und für öffentliche Straßen- und Gehwegflächen 3.194.200 m² für 2025 und 3.219.100 m² für 2026 angesetzt (vgl. Anlage 16 der Kalkulation).

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Abwassergebühren hat keine Auswirkung auf den städtischen Haushalt. Die Einnahmen durch die Gebühren sind im Haushaltsplan der KST berücksichtigt.

]

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2023 vorgenommen. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebührenneukalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es so möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Bei der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sind darüber hinaus auch inhaltliche Modifikationen aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind dementsprechend anzupassen.

2. Sachstand

I. Änderungen aufgrund der Neukalkulation der Abwassergebühren

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

I a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2025 (Vorlage 800a/2024) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

I b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten der AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2023 (inkl. Fortschreibung und Prognosen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

I c) Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 %.

I d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – d.h. im Verhältnis des eingeleiteten Wassers – verteilt werden.

Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 % und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 %.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt damit 49,01 % und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 %.

I e) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen. Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,42 €/m².

I f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.900.000 m³ prognostiziert. Dieser Ansatz erhöht sich zur letzten Gebührenkalkulation um 24.000 m³ (von 4.876.000 m³ auf 4.900.000 m³). Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 5.450.000 m² angesetzt. Die versiegelten öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen wurden mit 3.194.200 m² für 2025 und 3.219.100 m² für 2026 angesetzt.

I g) Zisterneneinleitungen

Für die gebührenfreie Einleitung von Brauchwasser aus Zisternen werden die Kosten von städtischer Seite übernommen. Hierfür sind in der Kalkulation Einnahmen in Höhe von 4.008 Euro eingerechnet.

I h) Gebührenobergrenzen

Für das Kalkulationsjahr 2025 wird ein Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 944.000 Euro vorgenommen. Davon betreffen 559.000 Euro die Schmutzwasserbeseitigung und 385.000 Euro die Niederschlagswasserbeseitigung. Im Jahr 2026 werden 1.449.030,46 Euro ausgeglichen. Davon betreffen 1.022.138,04 Euro die Schmutzwasserbeseitigung und 426.892,42 Euro die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. detaillierte Übersicht Anlage 14 der Kalkulation). Ohne den Ausgleich der bestehenden Überdeckungen müsste eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,78 €/m³ für das Jahr 2025 bzw. 1,88 €/m³ für 2026 und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,45 €/m² für 2025 bzw. 0,46 €/m² für 2026 erhoben werden. Diese Kostensteigerungen lassen sich auf die steigenden Unterhaltungskosten und die steigenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) zurückführen.

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der oben genannten Überdeckungen, folgende Gebührensätze für die Jahre 2025 und 2026:

Schmutzwassergebühr:	1,67 €/m ³ (Frischwassermaßstab) (alte Gebühr: 1,41 €/m ³)
Niederschlagswassergebühr:	0,38 €/m ² versiegelte Fläche und Jahr (alte Gebühr: 0,38 €/m ²)

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – einschließlich für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich für die Jahre 2025 und 2026 wie folgt:

Sonstige Einleitungen im Mittelwert:	0,79 €/m ³ (alte Gebühr: 0,89 €/m ³)
Gebrachtes Wasser im Mittelwert:	13,84 €/m ³ (alte Gebühr: 13,10 €/m ³)
Klärggebühr Kleinkläranlagen im Mittelwert:	27,68 €/m ³ (alte Gebühr: 26,20 €/m ³)

Klägebüher geschlossene Gruben im Mittelwert: 3,46 €/m³
(alte Gebühr: 3,27 €/m³)

II. Inhaltliche Anpassungen und Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

II a) § 21 Abs 1 Satz 2 Ausnahme von Grundstücken für PV- und Solarthermieanlagen von Beitragspflicht

Nach aktueller Regelung der Abwassersatzung fallen Grundstücke auf denen ausschließlich PV-Anlagen und Solarthermieanlagen errichtet sind ebenfalls unter die Abwasserbeitragspflicht. Dies widerspricht der aktuellen Rechtsprechung (Urteil OVG Münster 29.08.2023 Az. 15 A 3204/20). Demnach unterliegen Grundstücke auf denen bauplanungsrechtlich nur PV-Anlagen bzw. Solarthermieanlagen errichtet werden dürfen, keiner Abwasserbeitragspflicht, da der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung für diese Grundstücke keinen langfristigen beitragsrechtlich relevanten Vorteil vermittelt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt das Grundstück nicht mehr ausschließlich für PV-Anlagen genutzt werden und bspw. ein Gebäude erbaut werden, ist eine Erhebung der Abwasserbeiträge zu diesem Zeitpunkt weiterhin möglich.

II b) § 33 Absetzungen

Nachweislich nicht eingeleitete Schmutzwassermengen sind bei den Gebührenberechnungen grundsätzlich abzusetzen. Da der Schmutzwassereintrag in die Kanalisation grundsätzlich nach der durch Zähler festgestellten bezogenen Frischwassermenge erfolgt, haben solche Sonderfälle Nachweise durch Zwischenzähler zu erbringen oder sind pauschale Festsetzungen (zB bei der Landwirtschaft Verbrauch an Trinkwasser für Viehbestand) zu treffen.

Hier waren aufgrund Beanstandungen der GPA und neuen Gerichtsurteilen Anpassungen und Konkretisierungen bei den Anforderungen an Zwischenzähler und der Behandlung von landwirtschaftlichen Betrieben (Absetzungen für Trinkwasserverbrauch von Nutztieren) vorzunehmen. Weiterhin wurde ein Mindestverbrauch festgelegt, um Überkompensationen zu vermeiden und eine pauschale Regelung für Autowaschanlagen aufgenommen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührekalkulation zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Aufgrund gebührenrechtlicher Vorschriften ist eine Überdeckung aus den Vorjahren innerhalb 5 Jahren auszugleichen (Vgl. § 14, Abs. 2 KAG). Dadurch gibt es derzeit keine Handlungsspielräume bzw. keine weitere Lösungsvariante. Die Gebührenbemessung unterliegt dem sogenannten Kostendeckungsprinzip. Danach sind die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden

Gebühreneinnahmen die Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: der öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. Kanalnetz und Klärwerk) nicht übersteigen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Änderungen gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der Formulierung alternativer Regelungen. Es wird jedoch empfohlen dem Verwaltungsvorschlag zu folgen, da dieser den rechtlichen Vorgaben entspricht und sich an der Mustersatzung des Städtetags bzw. bewährter Regelungen anderer Kommunen orientiert.